

Allgemeine Montage-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Urheberrecht:

Die durch die Firma Fa. HEAB Absaugtechnik GmbH kostenfrei erarbeiteten Konzepte sowie angebotsseitigen und anlagentechnischen Informationen und Daten sind geistiges Eigentum und unterliegen somit dem Urheberrecht. Sie dürfen nur in Abstimmung mit der Fa. HEAB Absaugtechnik GmbH an andere Firmen weitergegeben werden! Des Weiteren ist auch eine auszugsweise Verwendung für Konkurrenzangebote untersagt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, auch nach Übergabe von Dokumenten, jegliche Detailinformationen an Dritte zu unterlassen und zu unterbinden. Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns vor, rechtliche Schritte einzuleiten und entstandenen Schaden bzw. entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.

2. Bauseitige Leistungen

- Montagefreiheit zum Zeitpunkt der Montage (bei Montage durch AN) – mindestens 10 Stunden pro Montagetag.
- Geeignete Krantechnik und/oder schwere Gabelstaplertechnik incl. Bedienpersonal mit Gestellung von Hilfskräften für die Aufstellung der Filtertechnik
- Heranführung und Aufschaltung von Elektroleitungen nach unseren Vorgaben
- Heranführung und Aufschaltung trockener, ölfreier Druckluft 8bar
- Aufstellmöglichkeit der Anlagenkomponenten auf die bauseitigen geeigneten Stellflächen / Fundamente. Diese müssen in der Lage sein die auftretenden Kräfte und Schwingungen nach dem Stand der Technik aufzunehmen.
- Öffnen und Schließen von bautechnischen Durchbrüchen (Wand, Dach, Decken etc.)
- Bereitstellung eines Potentialausgleichs unmittelbar an der Filteranlage sowie an der Steuerung
- freie Arbeitszeiteinteilung nach unserer Wahl, Schweiß- und Schneideerlaubnis vor Ort sind durch den AG zu organisieren
- Nachtmontagen, sowie Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sind nicht Angebotsgegenstand. Bei Bedarf sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen. In diesem Fall sind entsprechende, übliche Zuschläge zu zahlen.

3. Explosionsschutz / Brandschutz / Luftbilanz

Verweist der Käufer / Anlagenbetreiber vor Angebotsanforderung bzw. Auftragserteilung nicht explizit bzw. schriftlich darauf, dass die Gerätetechnik mit / in explosionsfähigen oder brennbaren Partikelkonzentrationen betrieben werden soll, wird prinzipiell davon ausgegangen, dass die Stoffzusammensetzung und Form des Stoffes keine Brand- und Explosionsgefahr beinhaltet. Damit fällt die gesamte Anlagentechnik (Filteranlage, Ventilator und Rohrleitung usw.) **nicht** in den Geltungsbereich der Richtlinie 94/09/EG. Des Weiteren ist aus diesem Grunde kein Explosions- und Brandschutzkonzept vorgesehen sowie die Anlage nicht für einen Betrieb mit explosionsfähigen und / oder brennbaren Partikelkonzentrationen ausgelegt bzw. geeignet. Wird die Anlage dennoch mit explosionsfähigen und oder brennbaren Partikelkonzentrationen betrieben, geschieht dies auf eigene Gefahr und Haftung des Anlagenbetreibers. Der Informationspflicht ist hiermit Genüge getan, Haftungsansprüche der Firma HEAB Absaugtechnik GmbH gegenüber sind in diesem Falle ausgeschlossen! Erforderliche Explosionsschutzdokumente sind durch den AG vor Beauftragung zu erbringen.

Wenn nicht anders vertraglich vereinbart, ist der Auftraggeber für den Ausgleich der Luftbilanz in den zu evakuierenden Maschinen, Bereichen, Räumen selbst verantwortlich. Wenn aus geschlossenen Bereichen Luft abgesaugt wird, muss im Regelfall für einen Ausgleich der Luftbilanz Luft von extern in den Bereich zugeführt werden. Dafür sind, wenn nicht anders vertraglich vereinbart, gesonderte Aufwendungen bauseitig zu erbringen. Diese sind nicht Vertragsbestandteil. Mit diesen Hinweisen ist der Informationspflicht genüge getan.

4. Aufstellbedingungen:

Sollten die Stäube krebserregend bzw. gesundheitsgefährlich sein, so ist Umluftbetrieb nur mit Genehmigung der Berufsgenossenschaft gestattet. In einer Bestellung hat der Auftraggeber vor besondere Stoffeigenschaften ausdrücklich, gesondert hinzuweisen. Für die Erbringung erforderlicher Genehmigungen, Zulassungen und Prüfungen zeichnet der AG verantwortlich. Entstehende Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des AG. Bauverzug sowie Mehraufwendungen infolge fehlender Informationen sowie zu erbringender bauseitiger Dokumente gehen zu Lasten des AG.

Es wird ohne gesonderte Hinweise des Auftraggebers/Kunden generell von trockenem, unbrennbarem, nicht klebrigem zu filternden / transportierenden Material ausgegangen. Über Charakteristika der zu transportierenden / filternden Partikel hat der AG den AN vor Beauftragung schriftlich zu informieren. Gesonderte Aufstell- / Betriebsbedingungen (z.B. klimatischer / geografischer Natur) müssen vor Beauftragung durch den AG an den AN schriftlich mitgeteilt werden. Im Standardfall werden Anlagen auf Umgebungsbedingungen von 20°C sowie einem Luftdruck von 101.325 Pa und einer Dichte von 1,205 kg/m³ ausgelegt. Die Anlagenbauteile sind für Dauerumgebungstemperaturen von -10°C bis 40°C konzipiert.

Erfolgt die Aufstellung der Anlagentechnik im Außenbereich / Freien, so ist ohne zusätzliche technische und finanzielle Aufwendungen davon auszugehen, dass der Anlagenbetrieb Ereignis behaftet erfolgen kann. Besonders bei klimatischen Einwirkungen (Wärme, Kälte, Nässe) kann es zu Störungen, infolge Überhitzung oder Einfrieren der Technik, kommen. Durch Kälte und damit verbundener Kondensatbildung auf kalten Oberflächen kann es zu verstärkter Korrosion bis hin zum Versagen von Anlagenteilen sowie der Ansammlung von Flüssigkeit kommen. Treffen abzusaugende Partikel mit Kondensat zusammen, ist die Bildung neuer Stoffgemische mit veränderten physikalisch- chemischen Eigenschaften möglich (z.B. Säuren, Basen). Ebenso ist ein Verkleben und Verstopfen von Anlagentechnik und Filtermedien mit vorzeitigem Versagen möglich. Da diese Prozesse nur mit hohem Aufwand durch den AN vorhersagbar sind, trägt der Auftraggeber bei Nichtbeauftragung von zusätzlichen technischen Maßnahmen, zum Schutz vor diesen Ereignissen, das volle Risiko.

Der Informationspflicht ist hiermit Genüge getan, Haftungsansprüche der Firma HEAB Absaugtechnik GmbH gegenüber sind in diesem Falle ausgeschlossen!

5. Lieferung / Zahlung / Montage

- 5.1 **Lieferungen:** erfolgen ab Werk, Verpackung zu Selbstkosten, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Wir liefern nach Incoterms 2000 (neueste Fassung) „EXW Versandstelle“. Bei Anlieferung ist die Ware auf Transportschäden im Beisein des Spediteurs zu prüfen. Schäden sind gegenüber dem Spediteur vor Ort zu dokumentieren sowie dies HEAB zu melden. Eine Anlage gilt als geliefert, wenn die Gerätetechnik angeliefert wurde, jedoch noch nicht aufgestellt und montiert ist. Das Unternehmen ist Warenkredit versichert. Es gelten ausschließlich unsere Montage-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.
- 5.2 **Montage:** nach Absprache mit gesonderter Terminvereinbarung und in Abhängigkeit des Baufortschrittes auf der Baustelle des Auftraggebers. Die mehrfache Anfahrt auf die Baustelle wegen Behinderung oder fehlender Baufreiheit, die zwangsläufige Ausführung von Montagen außerhalb der regulären Arbeitszeit sowie Sonderwünsche des Auftraggebers sind zu vereinbaren und gesondert zu bezahlen. Es gilt als vereinbart, dass eine Montage durchgängig und fortlaufend so erfolgt, dass der Inbetriebnahmetermin der einzelnen Bauabschnitte gesichert ist.
- 5.3 **Zahlung – Auftragswert bis einschl. 500 EUR netto bei Neukunden:**
Lieferzeit: ca. 4-6 Wochen; Zahlungsziel: 100% des Nettoauftragswertes sofort per Vorkasse durch Banküberweisung oder Online- Banking. VOB Regelungen und Bürgschaften gelten nicht. Eine Auslieferung kann frühestens nach Zahlungseingang erfolgen.
- 5.4 **Zahlung – Auftragswert bis einschl. 500 EUR netto bei Bestandskunden:**
Lieferzeit: ca. 4-6 Wochen;
Zahlungsziel: 30 Tage netto durch Banküberweisung oder Online-Banking. VOB Regelungen und Bürgschaften gelten nicht.
- 5.5 **Zahlung – Auftragswert > 500 bis einschl. 15.000 EUR netto:**
Lieferzeit: ca. 4-6 Wochen;
Zahlungsziel: 50% des Nettoauftragswertes sofort per Vorkasse, 50% 30 Tage netto durch Banküberweisung oder Online-Banking. VOB Regelungen und Bürgschaften gelten nicht. Eine Auslieferung kann frühestens nach Zahlungseingang der ersten 50% erfolgen.
- 5.6 **Zahlung - Auftragswert ab 15.000 EUR netto:**
Zahlungsziel in Anlehnung an VDMA-Regelwerk 1/3 bei Auftrag; 1/3 bei Lieferbereitschaft; 1/3 bei Betriebsübergabe
VOB Regelungen und Bürgschaften gelten nicht.
Auslieferung: Die Auslieferung der Ware erfolgt erst nachdem der Zahlungseingang des 2. Drittels nachweisbar ist.
Fälligkeit: Die Zahlungen sind fällig innerhalb 10 Tagen netto, durch Banküberweisung oder Online- Banking.
- 5.7 Der zu zahlende Mehrwertsteuerbetrag ist immer die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Sollte eine Lieferung und Zahlung dennoch nach VOB vereinbart sein, gelten Abschlagsrechnungen bei Lieferung sowie nach Baufortschritt automatisch als vereinbart.
Die Entgegennahme von Schecks bedarf generell gesonderter Absprachen.
- 5.8 **Skonto:** muss vor Beauftragung vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass alle früheren Rechnungen bezahlt sind.
- 5.9 Von den oben aufgeführten Zahlungsweisen abweichende Arten bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 5.10 **Dokumentation:** wird standardmäßig nur einfach in deutsch unmittelbar nach Zahlungseingang in Papierform ausgehändigt / zugesandt.
Unvollständige / fehlende Anlagendokumentationen befreien nicht von der Zahlungsverpflichtung entsprechend unseren Bedingungen.

Allgemeine Montage-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

6. Rechnungsprüfung / Zahlungseingang / Mahnung

Erfolgt kein Zahlungseingang auf unserem Konto innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsausgang tritt Verzug ein. Es wird ab dem 31sten Tag der gesetzlich geregelte Verzugszins erhoben. Dieser wird Ihnen auf der folgenden 1. Mahnung mitgeteilt. Es wird bei fehlendem Zahlungseingang eine 2. Mahnung 5 Kalendertage nach dem Ausgang der 1. Mahnung versandt. Ist 3 Kalendertage nach Ausgang der 2. Mahnung kein Zahlungseingang auf unserem Konto zu verbuchen wird der Vorgang automatisch wahlweise an ein Inkassounternehmen zur Wahrung unserer Interessen weitergereicht oder gerichtliche Hilfe durch uns in Anspruch genommen. Anfallende Kosten und Gebühren durch das Inkassounternehmen trägt der Auftraggeber.

Es ist ausreichend, wenn der Auftragnehmer das Datum des Rechnungs- bzw. Mahnungsausgangs per Faxjournal oder Postausgangsbuch nachweist.

Für jede erforderliche Mahnung wird eine Gebühr von 15,- EUR zu Lasten des säumigen Zahlers erhoben.

Eine eingehende Rechnung ist umgehend durch den AG auf Richtigkeit zu prüfen. Wenn spätestens 5 Tage nach Rechnungseingang beim AG kein Widerspruch bei HEAB eingeht gilt die Rechnung als akzeptiert (in Form und Inhalt). Spätere Forderungen sind gegenstandslos. Wird dennoch nach dieser Frist eine Rechnung geändert, so werden dem AG dafür Kosten in Höhe von 60,-EUR netto berechnet. Zahlungsfristen sowie das Datum der Rechnungslegung bleiben von einer Änderung unberührt.

7. Rücktrittsrecht / Stornierung / Eigentumsvorbehalt / Zahlungsunfähigkeit

Ein Rücktritt vom Auftrag sowie Stornierung kann bis max. 10 Tage nach Auftragseingang, spätestens jedoch bis zur Auftragsbestätigung gewährt werden. Dafür werden 10% netto des Auftragswertes berechnet. Wurde Ware auftragsbezogen für eine Bestellung gefertigt, ist eine Stornierung nur für den nicht auftragsbezogen gefertigten Teil der Bestellung möglich. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung der Auftragssumme Eigentum von HEAB. Sollte es nach der zweiten Mahnung jeglicher Rechnungen nicht zur Begleichung innerhalb des Zahlungsziels kommen, ist HEAB berechtigt die Ware wiederzuverlangen, abzuholen, auszubauen, selbst wenn sie fest in ein Gebäude verbaut wurde oder durch Dritte an den Endkunden geliefert bzw. verkauft wurde. Sollte es zur Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers kommen, sind wir ausdrücklich berechtigt, kurzfristig ersatzweise Ware in vergleichbarem Gegenwert abzuholen.

8. Montage

Rohrleitungsangebote beziehen sich bis auf Absprachen auf eine einfache Montage. Dies bedeutet, Montage in Leiterhöhe (max. 3m), weitestgehend geradliniger Verlauf (max. 3 Bögen auf 10m Rohrleitungslänge). Bei Erbringung der Montageleistung durch den Auftraggeber selbst bzw. bei Leitmontage hat der Besteller die fachgerechte Ausführung auf eigene Kosten sicherzustellen. Des Weiteren übernimmt der Besteller damit die Gewähr für die Funktion der Gesamtanlage. In diesem Fall sind die Kosten für eine Inbetriebnahme durch den Auftragnehmer durch den Auftraggeber (Besteller) separat zu tragen.

9. Gültigkeit / Verbindlichkeit

Alle Angebote haben bis auf Sondervereinbarungen eine maximale Gültigkeit sowie Preisbindung von maximal 14 Tagen ab Angebotsdatum.

Der Auftraggeber hat die Angebotsunterlagen sowie das Funktionskonzept zwingend zu prüfen (insbesondere Maßblätter, Zeichnungen, Pläne, Leistungsdaten). Erfolgt bis zur Beauftragung kein Einspruch gegen die geplante Ausführung so gelten die Unterlagen als durch den Auftraggeber akzeptiert, auch ohne schriftliche Bestätigung. Ungenügende/fehlende Fach-/Sachkenntnis kann die Prüfung der Angebotsunterlagen nicht ersetzen und stellt somit keinen Hinderungsgrund dar. Nachträgliche Einwände, Reklamationen und Änderungswünsche sind gegenstandslos, insoweit die Ausführung im Vorfeld der Beauftragung aus den Unterlagen ersichtlich war bzw. beschrieben war. Änderungen können nach der Beauftragung nur bedingt sowie zu Lasten des Auftraggebers realisiert werden. Eine Stornierung des Auftrages nach Auftragsbestätigung auf Grund fehlender oder unvollständiger Prüfung der Angebotsunterlagen durch den AG ist nicht möglich.

10. Dokumente / Dokumentation

Dokumentationen werden an den Auftraggeber/Kunden in Form von einem Exemplar in Papierform in deutscher Sprache ausgereicht. Zusätzlich abgeforderte Exemplare werden gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt, mindestens jedoch mit 45 EURO netto berechnet. Layout und Zeichnungen, sowie CAD- Daten gehören nicht zum Standard- Dokumentationsumfang. Alle Abweichungen bedürfen einer schriftlichen gesonderten Vereinbarung.

11. Mietgeräte (Mietanlagen) + Testgeräte (Testanlagen)

Stellt HEAB dem Kunden/Interessenten ein Testgerät zur Verfügung sind zu Beginn des Tests eindeutige Zielkriterien durch beide Partner zu definieren, an welchen das Ergebnis messbar ist. Vor Beendigung eines Test, hat der Auftraggeber HEAB die Möglichkeit einzuräumen, die Testkonfiguration bzw. technische Parameter am Testgerät so zu verändern, dass ein positives Ergebnis erzielt wird oder der Test in beiderseitigem Einvernehmen beendet wird. Bricht der Auftraggeber den Test ohne Einverständnis von HEAB ab, so hat dieser die Aufwendungen für die Teststellung der Anlage zu begleichen. Dies betrifft Transport-, Betreuungs-, Montage-, Gerätezeit, Material-, sowie Verbrauchsmaterialkosten. Filtermedien sind generell Verbrauchsmaterial.

Mietgeräte sowie Testgeräte sind in technisch einwandfreiem, sauberen und gereinigtem Zustand voll funktionsfähig zurückzugeben. Defekte sind uns anzuzeigen. Reparaturkosten sind durch den Auftraggeber zu tragen. HEAB haftet nicht für den Einsatz von Miet- bzw. Testgeräten. Der Auftraggeber hat die technische Eignung vor Einsatz von Mietgeräten auf eigene Verantwortung abzuklären. Der Auftraggeber trägt bei Einsatz von Mietgeräten die Kosten für Verbrauchsmaterial, auftretende Schäden, Transport.

12. Abnahme / Inbetriebnahme / Betriebsübergabe

Montierte / installierte Anlagen / Anlagenkomponenten gelten automatisch als abgenommen, wenn die Anlage auch ohne Inbetriebnahme- / Betriebsübergabeprotokoll betrieben wird und innerhalb von 30 Kalendertagen keine wesentlichen funktionseinschränkenden Mängel durch den Auftraggeber angezeigt werden. Gelieferte Produkte sowie Komponenten ohne Montage / Inbetriebnahme durch unsere Firma gelten automatisch als abgenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung eine Reklamation bzw. Mängelanzeige erfolgt. Spätestens nach Ablauf der genannten Zeiträume gelten alle vertraglich fixierten Zahlungsverhältnisse als erfüllt, selbst wenn Mängel später festgestellt werden sollten. Alle Anzeigen bedürfen der Schriftform.

Sind für den Betrieb der Anlage Abnahmen durch übergeordnete Organisationen oder Institute, wie z.B. TÜV, Berufsgenossenschaft oder Gewerbeaufsicht erforderlich, so sind, wenn nicht anders vertraglich vor Beauftragung vereinbart, die Kosten und Aufwendungen dafür durch den Auftraggeber zu tragen. Gleiches gilt für messtechnische Nachweise für die Funktion der installierten Anlage, z.B. Partikelmessungen, Reststaubmessungen. Beim messtechnischen Nachweis physikalischer Parameter der installierten Anlage (z.B. Luftgeschwindigkeit, Volumenstrom, Druck, Schall) gilt die Einhaltung der Werte als erfolgt, wenn der Messwert bis zu 10% vom angebotenen Wert abweicht. Im Angebot angegebene Schallwerte beziehen sich immer auf den Anlagenbetrieb ohne zu transportierendes Medium, sowie ohne Einbeziehung der Druckluftabreinigung und Strömungsgeräusche an Erfassungselementen. Bei Abreinigerverfahren mit Druckluft können ohne Sondermaßnahmen Schallwerte von >80dB(A) auftreten. Der angegebene Druckluftverbrauch stellt einen Durchschnittswert dar. Dieser kann sich im Laufe des Anlagenbetriebes verändern (erhöhen / verringern). Für die Standzeit von Filterelementen kann keine Gewähr übernommen werden. Bei Angabe von Standzeiten handelt es sich immer um empirisch ermittelte Vergleichswerte in anderen Anlagen, welche durchaus stark von den tatsächlich aktuell erzielten Werten abweichen können. Alle in Punkt 12. aufgeführten Abweichungen stellen somit keinen Mangel dar. Dem Auftraggeber / Kunden erwachsen aus diesen Abweichungen keine Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer.

13. Schadenersatzforderungen / Haftung / Gewährleistung

Der Auftragnehmer haftet nicht für kundenseitige Kosten durch Produktionsausfälle infolge von Fehlfunktion bzw. Defekten an gelieferten Anlagen bzw. Anlagenkomponenten bzw. Nachfolgeschäden, welche auf defekte, gelieferte Komponenten zurückzuführen sind. Schadenersatzforderungen können somit ausschließlich für gelieferte Anlagenkomponenten anerkannt werden.

Gewährleistung: 2 Jahre ab Betriebsbeginn unter Einschluss eines Wartungsvertrages, ausgenommen Verschleißteile

Gewährleistungsansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn die erworbenen Produkte einer vorschriftsmäßigen Wartung durch Fachpersonal unterzogen werden. Um die Gewährleistungsansprüche aufrecht erhalten zu können sind die Wartungen innerhalb der Gewährleistungsfrist im 6- monatigen Intervall durch HEAB Absaugtechnik GmbH durchzuführen. Gewährleistungsansprüche werden bei nicht fachgerechter Wartung der Produkte durch Dritte nicht anerkannt. Ausgenommen sind abweichende schriftliche Vereinbarungen.

14. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Ausführungen durch Bedingungen des AG unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit dieser Ausführungen in ihren übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Diese Ausführungen sind generell Bestandteil eines Auftrages und werden vom Auftraggeber ausdrücklich akzeptiert.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferanten / Auftragnehmers (Altenburg). Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen. Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).